

Name und Vorname : \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen des Familiengerichts : \_\_\_\_\_

Ehezeit :

Tag                      Monat                      Jahr


Beginn

Ende

## Fragebogen zum Versorgungsausgleich

(vom Familiengericht auszufüllen)

### Angaben zur Person

Familienname	Vornamen (Rufname unterstreichen)	
Geburtsname	Früher geführte Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsort		

### Anschrift (bitte Änderung der Anschrift mitteilen)

Straße, Hausnummer		Telefon (Vorwahl/Ruf.-Nr.) tagsüber
Postleitzahl	Wohnort	

### A. Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung

#### 1. Versicherungsnummer

Wurde Ihnen bereits eine Versicherungsnummer vergeben ?	Bearbeitungskennzeichen
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	_____
	Versicherungsnummer
	_____

## 2. Bisheriges Versicherungsverhältnis/Rentenbezug

- a) Sind Sie Versicherter der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung?  
(Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie selbst Beiträge gezahlt haben oder für Sie Beiträge gezahlt worden sind, wenn zu Ihren Gunsten ein Versorgungsausgleich/ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden ist oder wenn Sie nach dem 31. März 1999 eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ausgeübt haben.)

nein  ja

- b) Der **letzte Beitrag** wurde gezahlt für

Rentenversicherung

der Angestellten

der Arbeiter

Bundesversicherungsanstalt

knappschaftliche Rentenversicherung

Seekasse

Bahnversicherungsanstalt

Monat, Jahr

\_\_\_\_\_

- c) Welchen Beruf üben Sie aus oder haben Sie zuletzt ausgeübt  
(z.B. kaufmännischer Angestellter, Maurer, Landwirt usw.) ?

- d) Wird aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Versichertenrente bezogen oder wurde eine solche beantragt ?

nein  ja

Versicherungsnummer/Rentenzeichen

von bzw. bei welchem Versicherungsträger?

**B. Versorgung und Versorgungsanwartschaften aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen**

1. Hatten Sie zum Ende der Ehezeit aus einem oder mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ?

nein       ja, bei :      Name und vollständige Anschrift der Beschäftigungsbehörde/n

a) Besoldungsstelle: \_\_\_\_\_ Personal-Nr.: \_\_\_\_\_

Dienststelle: \_\_\_\_\_ Dienststellen-Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

b) Besoldungsstelle: \_\_\_\_\_ Personal-Nr.: \_\_\_\_\_

Dienststelle: \_\_\_\_\_ Dienststellen-Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Wird Ihnen auf Grund der vorgenannten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse bereits eine Versorgung gewährt ?

nein       ja, von:      a) \_\_\_\_\_

Versorgungs-Nr. \_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

Versorgungs-Nr. \_\_\_\_\_

3. Bestehen Ansprüche auf Nachversicherung aus einer früheren rentenversicherungsfreien Tätigkeit als Beamter, Soldat oder einem ähnlichen Dienstverhältnis ?

nein       ja, wenn ja:      Welche Dienststelle hat die Nachversicherung vorzunehmen?

Name und Anschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Personal-Nr. \_\_\_\_\_

### C Kapitalgedeckte ergänzende Altersvorsorge

Betreiben Sie eine die gesetzliche Rentenversicherung oder die Beamtenversorgung ergänzende, staatlich geförderte Altersvorsorge?  ja  nein

Wenn ja, in welcher Form betreiben Sie die ergänzende Altersvorsorge?

- betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung (dann bitte Abschnitt D<sup>2</sup> ausfüllen)
- private Rentenversicherung (dann bitte Abschnitt F ausfüllen)
- Investment- oder Banksparpläne ( bitte Kopie der Vertragsunterlagen beifügen!)

### D<sup>1</sup> Zusätzliche Alters- und Invaliditätsversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Kommunen, kirchlicher Bereich)

1. Sind oder waren Sie bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beschäftigt, der einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes angeschlossen ist oder eine andere betriebliche Altersversorgung zugesagt hat ?

nein  ja, bei: Name und vollständige Anschrift der Zusatzversorgungseinrichtung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Versicherungs-Nr.

Name und vollständige Anschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Werden oder wurden solche Bezüge gezahlt ?

nein  ja, von a) \_\_\_\_\_

Vers.-Nr.

b) \_\_\_\_\_

Vers.-Nr.

### D<sup>2</sup> Betriebliche Altersversorgung

1. Sind oder waren Sie bei einem Arbeitgeber beschäftigt, der eine betriebliche Altersversorgung zugesagt hat?  
a) hat der derzeitige Arbeitgeber eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit zugesagt?

nein  ja, wenn ja: Name und vollständige Anschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Personal-Nr.

Beginn des Arbeitsverhältnisses

\_\_\_\_\_

b) Hat ein früherer Arbeitgeber eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit zugesagt?

nein     ja, wenn ja:    Name und vollständige Anschrift des Arbeitgebers

aa) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Personal-Nr. \_\_\_\_\_

Beschäftigungsverhältnis von-bis \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

bb) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Personal-Nr. \_\_\_\_\_

Beschäftigungsverhältnis von-bis \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

c) Bekommen Sie bereits Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ?

nein     ja, wenn ja :    Bezeichnung und vollständige Anschrift der für die Versorgung zuständigen Stelle

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bitte Versorgungsbescheid in Fotokopie beifügen.

2. Sind Sie durch Ihren Arbeitgeber Mitglied in einem selbständigen Versorgungswerk (Pensions- oder Unterstützungskasse, Pensionsfonds)?

nein     ja, wenn ja :    Bezeichnung und vollständige Anschrift der für die Versorgung zuständigen Stelle

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Hat Ihr Arbeitgeber für Sie eine Lebensversicherung auf Rentenbasis oder eine Kapitallebensversicherung mit Auszahlungsplan bei einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen?

nein     ja, wenn ja :    Einzelheiten bitte unter Abschnitt F angeben.

4. Falls Sie keine der vorhergehenden Fragen beantworten können, bei welchen Arbeitgebern waren Sie beschäftigt und wie lange ? Die Angabe der Beschäftigungszeiten in Monaten genügt.

Arbeitgeber	Zeitdauer

**E. Renten und Anwartschaften aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung**

(z.B. Versorgungswerke der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Notare und Rechtsanwälte)

1. Haben Sie eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer Versorgungseinrichtung eines freien Berufs?

nein     ja, bei:    Name und vollständige Anschrift sowie Geschäftsnummer der Versorgungseinrichtung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Wird Ihnen bereits eine Versorgung gewährt?

nein     ja

Bitte Versorgungsbescheid in Fotokopie beifügen.



**G. Sonstige Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersversorgung oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** (z.B. Ansprüche auf ausländische Versicherungen, Abgeordnetenversicherung, Altershilfe für Landwirte, etc.)

1. Haben Sie sonstige Anwartschaften oder Ansprüche außer den unter Buchstaben A bis F genannten ?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei: Name, vollständige Anschrift und Geschäfts-Nr. der Versorgungseinrichtung
	_____
	_____
	_____
2. Art der Versorgung	
<input type="checkbox"/>	Altersrente ab Vollendung des _____ Lebensjahres
<input type="checkbox"/>	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
3. Wird Ihnen bereits eine Versorgung gewährt ?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> Altersrente
	<input type="checkbox"/> Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
	Bitte Versorgungsbescheid in Fotokopie beifügen.

**H. Falls Sie alle Fragen zu A bis G mit "nein" bzw. nicht beantwortet haben, fügen Sie Ihren Lebenslauf bitte als Anlage bei. Geben Sie insbesondere an, in welcher Weise Sie für Ihr Alter vorgesorgt haben.**

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Fragebogen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mit der Weitergabe dieses Vordrucks an die unter A bis G bezeichneten Versorgungsträger zur Einholung von Auskünften über die für mich bestehenden Anrechte bin ich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass ich zur Erteilung der zur Durchführung des Versorgungsausgleichs erforderlichen Auskünfte gesetzlich verpflichtet bin und dass die Erteilung der Auskünfte gerichtlich erzwungen werden kann.

Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **Erläuterungen zum Ausfüllen der ersten Seite des Fragebogens zum Versorgungsausgleich**

Den Fragebogen zum Versorgungsausgleich hat jeder Ehegatte für seine eigenen Versorgungsansprüche und -anwartschaften auszufüllen.

### **Zweck des Versorgungsausgleichs**

Der Versorgungsausgleich soll dafür sorgen, daß die von jedem Ehegatten während der Ehe grundsätzlich für beide Ehegatten erwirtschafteten Anrechte auf spätere Alters- und Invalidenversorgung (Rente) bei der Scheidung so verteilt und zugeordnet werden, daß das Rentenversicherungskonto beider Ehegatten einen gleich hohen Zuwachs in der Ehezeit aufzuweisen hat.

### **Angaben zur Person**

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) müssen vor allem den Eintragungen in der Geburtsurkunde entsprechen. Sie sind in erster Linie erforderlich, damit das Beitragskonto bei Ihrem Rentenversicherungsträger einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und den "früheren Namen", unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden.

### **A**

#### **1. Angaben zur Versicherungsnummer**

Die Versicherungsnummer ergibt sich aus Ihren aktuellen Versicherungsunterlagen.

#### **2. Bisheriges Versicherungsverhältnis/Rentenbezug**

**Zur Klärung des bisherigen Versicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung wird um die Beantwortung von fünf Fragen gebeten. Bitte beantworten Sie diese auch dann, wenn Sie Beamter, Richter oder Berufssoldat sind und vor der Berufung in dieses Dienstverhältnis Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.**

##### **a) Wurden Beitrags-, Ersatz- oder Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ?**

Diese Frage ist immer dann zu bejahen, wenn Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind oder - z.B. auf Grund einer Kindererziehungszeit - als gezahlt gelten oder Ersatz- bzw. Anrechnungszeiten zurückgelegt worden sind.

**Ersatzzeiten** können sein:

Militärdienstzeit vor dem 8.5.1945 - Kriegsgefangenschaft - Internierung oder Verschleppung - NS - Verfolgung - Zeiten des **Gewahrsams** aus politischen Gründen - Vertreibung -Flucht - Umsiedlung oder Aussiedlung.

**Anrechnungszeiten** können sein:

Zeiten einer Krankheit oder Rehabilitation (Kur) - Zeiten der Schwangerschaft und des Wochenbetts - Arbeitslosigkeit und Zeiten des Schlechtwettergeldbezugs - Schul-, Fachschul- oder Hochschul- ausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres - Zeiten einer versicherungsfreien Lehre (die Lehre, Fachschul- oder Hochschul- ausbildung muß abgeschlossen sein) - Zeiten des Bezuges einer Versichertenrente vor dem 55. Lebensjahr.

**Nachweise** über eine Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung sind u.a.:

Quittungskarten - Versicherungskarten - Versicherten- bzw. Versicherungsausweise - Aufrechnungsbescheinigungen - Beitragsbescheinigungen - Wiederherstellungs- bescheide - Bescheinigungen über in bar gezahlte oder überwiesene Beiträge - Ver- sicherungsverläufe - Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus dem Sozial- versicherungsnachweisheft - Ablichtungen der Versicherungskarten - Seefahrtsbücher - Bescheinigungen der Reedereien - Bergmannsbuch - Abkehrscheine - Arbeitgeber- bescheinigungen - Rentenbescheide

Für die Rente bedeutsam können auch die Zeiten einer ausländischen Sozialversiche- rung sein. Sind solche Zeiten vorhanden, ist Frage F zu bejahen.

**b) Haben Sie einem Sonder- oder Zusatzversorgungssystem in der früheren DDR angehört ?**

Hierzu zählen folgende Systeme :

**Zusatzversorgungssysteme**

1. Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950.
2. Zusätzliche Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
3. Zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrich- tungen der Landwirtschaft, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
4. Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Ein- richtungen, eingeführt mit Wirkung vom 12. Juli 1951.
5. Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1951 bzw. 1. Januar 1952.
6. Altersversorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderen Hochschulkadern in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1979.
7. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 01. Juli 1988.

8. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Apotheker in privaten Apotheken, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
9. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
10. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
11. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Tierärzte und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
12. Altersversorgung der Tierärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
13. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
14. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
15. Zusätzliche Versorgung für freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
16. Zusätzliche Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.
17. Zusätzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
18. Zusätzliche Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
19. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1971.
20. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1976, für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front ab 1. Januar 1972.
21. Freiwillige zusätzliche Funktionärsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB, eingeführt mit Wirkung vom 1. April 1971.
22. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der LDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
23. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der CDU, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.

8. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Apotheker in privaten Apotheken, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
9. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
10. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
11. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Tierärzte und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
12. Altersversorgung der Tierärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
13. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
14. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
15. Zusätzliche Versorgung für freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
16. Zusätzliche Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.
17. Zusätzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
18. Zusätzliche Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
19. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1971.
20. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1976, für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front ab 1. Januar 1972.
21. Freiwillige zusätzliche Funktionärsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB, eingeführt mit Wirkung vom 1. April 1971.
22. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der LDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
23. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der CDU, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.

24. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der DBD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
25. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der NDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
26. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der SED/PDS, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1968.

### **Sonderversorgungssysteme**

1. Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1957.
2. Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1954.
3. Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. November 1970.
4. Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1953.

Die Angaben dienen der Vervollständigung Ihres Rentenversicherungskontos.

### **c) Letzter Beitrag**

Die Antwort ergibt sich aus den unter Buchstabe a) angegebenen Unterlagen. Diese Frage ist bedeutsam für die Feststellung, welcher Versicherungsträger für die Auskunft über die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Versorgungsanswartschaften zuständig ist.

### **d) Welchen Beruf üben Sie aus oder haben Sie zuletzt ausgeübt?**

Die Angaben dienen der Ermittlung des zuständigen Rentenversicherungsträgers.

### **e) Wird aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Versichertenrente bezogen oder wurde eine solche beantragt ?**

Diese Frage ist nur zu bejahen, wenn zur Zeit der Auskunft eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird oder wenn ein Rentenantrag gestellt worden ist. Die Frage ist dagegen auch dann zu verneinen, wenn eine Rente gezahlt wurde und diese bereits wieder weggefallen ist oder wenn eine Hinterbliebenenrente gezahlt wird.

Wird eine Versichertenrente gezahlt oder ist eine Versichertenrente beantragt worden, so ist außerdem der Rentenversicherungsträger anzugeben, der die Rente zahlt oder bei dem der Antrag bearbeitet wird.